

## **S a t z u n g**

### **für die Erhebung von Marktgebühren**

vom 20.12.2005

Die Stadt Krumbach (Schwaben) erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

#### **Marktgebührensatzung:**

##### § 1

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf den Krumbacher Jahrmärkten sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf den Krumbacher Wochenmärkten werden keine Gebühren erhoben.

##### § 2

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
  - a) der die Zuweisung eines Verkaufsplatzes für den Markt beantragt hat,
  - b) dem von den Beauftragten der Stadt ein Verkaufsplatz zugewiesen worden ist,
  - c) der einen Verkaufsplatz während eines Marktes benützt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 3

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2,50 EUR pro angefangenen laufenden Meter.

## § 4

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Verkaufsplatzes oder - falls eine Zuteilung nicht vorausging - mit der tatsächlichen Nutzung eines Verkaufsplatzes im Marktbereich.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig. Sie wird am Markttag durch den Marktkassier eingehoben.
- (3) Wenn der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nicht bezogen wird, ist der Zahlungspflichtige nur dann von der Entrichtung der Gebühr entbunden, wenn er die Verhinderung am Marktbesuch der Stadt Krumbach spätestens drei Tage vor Beginn des Marktes angezeigt hat.
- (4) Wird die Verhinderung nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, wird die Gebühr auch dann nicht erhoben, wenn der Verkaufsplatz an einen anderen Bewerber vergeben werden kann.
- (5) Wird der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nur teilweise bezogen oder der zugeteilte Platz nicht während der gesamten Marktdauer benutzt, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 23.10.2001 außer Kraft.